



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

„Herausgabeklagen in internationale Kulturgutleihgaben“

Dissertation vorgelegt von Stephanie-Marleen Raach, LL.M. (Cambridge)

Erstgutachter: Prof. Dr. Dr. h.c. Thomas Pfeiffer

Zweitgutachter: Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Erik Jayme

Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht

Herausgabeklagen in internationale Kulturgutleihgaben

Dissertation

von

*Stephanie-Marleen Raach, LL.M. (Cambridge)**

Die Arbeit untersucht, inwieweit Herausgabeklagen betreffend eine Kunst- oder Kulturgutleihgabe eines ausländischen Staates vor deutschen Gerichten zulässig sind und ob eine Vollstreckung in diese Leihgaben möglich ist.

Der erste Teil der Arbeit widmet sich Klagen auf Herausgabe einer internationalen Kunst- oder Kulturgutleihgabe. Dabei wird als typische Fallkonstellation eine auf das Eigentum gestützte zivilrechtliche Herausgabeklage eines Dritten vor einem deutschen Gericht zugrunde gelegt.

Hinsichtlich einer solchen Klage gegen den ausländischen Verleiher des Kulturguts wird zunächst die Frage untersucht, ob die deutsche Gerichtsbarkeit überhaupt eröffnet ist oder ob die Staatenimmunität des Beklagten entgegensteht. Hierbei wird auch herausgearbeitet, unter welchen Voraussetzungen sich öffentliche Museen auf die Immunität des Staates berufen können.

Sodann wird untersucht, inwieweit deutsche Gerichte für Herausgabeklagen Dritter in entlehene Kulturgüter international zuständig sind. Den Kernpunkt der Untersuchung der internationalen Zuständigkeit bildet eine intensive Auseinandersetzung mit der vom Verordnungsgeber im Zuge der Neufassung der EuGVO geschaffenen Zuständigkeit nach Art. 7 Nr. 4 EuGVO für Kulturgüter am Belegenheitsort.

Der Zulässigkeit einer Herausgabeklage Dritter in internationale Kulturgutleihgaben können aber auch spezielle gesetzliche Regelungen zum Schutz von Kunst- und Kulturgutleihgaben aus dem Ausland entgegenstehen. So ermöglicht die deutsche Regelung in den §§ 73 bis 76 KGSG die Zusicherung „Freien Geleits“. Diese Regelung wird umfassend untersucht und auch im Verhältnis zu höherrangigem Recht diskutiert. Weltweit werden in immer mehr Staaten ähnliche Regelungen eingeführt. Diese werden in einem Rechtsvergleich dargestellt und ihre einzelnen Ausgestaltungen mit der deutschen Regelung verglichen und bewertet.

Schließlich wird im zweiten Teil der Arbeit die Möglichkeit einer Vollstreckung in Kunst- und Kulturgutleihgaben analysiert. Das Hauptaugenmerk gilt dabei der Frage, ob sich mittlerweile eine völkergewohnheitsrechtliche Regelung herausgebildet hat, nach der Kunst- und Kulturleihgaben Immunität im Vollstreckungsverfahren genießen.

* Die Arbeit wird veröffentlicht in der Reihe „Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht (StudIPR)“ des Verlags Mohr Siebeck.

Die Arbeit kommt dabei zu den folgenden Ergebnissen:

Eröffnung der Gerichtsbarkeit für Herausgabeklagen in Kulturgutleihgaben

1. Die allgemeine Staatenimmunität wird grundsätzlich nicht nur bei souveränen, völkerrechtsunmittelbaren ausländischen Staaten als Verleiher des Kulturguts relevant. Auch öffentliche Museen einer nachgeordneten Gebietskörperschaft können unabhängig von ihrer Rechtsform Immunität beanspruchen, soweit sie hoheitlich tätig werden.
2. Ob Herausgabeklagen Dritter in Kulturgutleihgaben eine hoheitliche Tätigkeit des Beklagten betreffen, hängt maßgeblich von dem hierfür zur Beurteilung herangezogenen Geschehen sowie der konkreten Gestaltung des Einzelfalls ab. Hier besteht eine erhebliche Unsicherheit. Stellt man mit der überwiegenden Anzahl der Stellungnahmen in der Literatur auf die Leihfähigkeit ab, liegt eine hoheitliche Tätigkeit jeweils nur dann vor, wenn die Leihe ausschließlich und unmittelbar aufgrund eines zwischenstaatlichen Abkommens erfolgt. Betrachtet man das zum Erwerb des Beklagten führende Ereignis als maßgeblich, hängt der hoheitliche Charakter davon ab, ob eine vorherige Enteignung oder ein gewöhnlicher Kauf vorliegt. Dogmatisch geboten erscheint zwar die Auffassung, die darauf abstellt, dass der Gegenstand der Klage die (unterbliebene) Herausgabe des Kulturguts ist, während der Erwerb des Beklagten lediglich eine Vorfrage betrifft. Aufgrund des Sinn und Zwecks des Immunitätsschutzes muss aber auch dann Immunität gewährt werden, wenn prozessentscheidend über eine hoheitliche Handlung, wie beispielsweise eine vorangegangene Enteignung, gestritten wird.
3. Im Zusammenhang mit Klagen auf Herausgabe von Kunstwerken finden sich in den letzten Jahren zahlreiche US-amerikanische Gerichtsentscheidungen, die hinsichtlich der Eröffnung der Gerichtsbarkeit sehr weitreichend sind. Grundlage hierfür ist die weltweit einzigartige Immunitätsausnahme des § 1605 (a) (3) FSIA (expropriation exception), die in Restitutionsfällen extensiv ausgelegt wird. Auch sonstige Verteidigungseinwände gegen die Klage, wie die *Act of State*-Doktrin, die Einrede des *forum non conveniens*, die *Political Question*-Doktrin sowie die internationale *comity*, sind regelmäßig erfolglos. Diese Rechtsprechung zeigt deutlich das Spannungsfeld, in dem sich solche Klagen bewegen, sowie die Schwierigkeit eines Ausgleichs zwischen den privaten Interessen an der Restitution der Kulturgüter und dem öffentlichen Interesse an einem funktionierenden Leih- und Ausstellungswesen.

Internationale Zuständigkeit für Herausgabeklagen in Kulturgutleihgaben

4. Die internationale Zuständigkeit bei Herausgabeklagen in Kulturgutleihgaben gegen einen Beklagten aus einem Mitgliedstaat der EU richtet sich nach der EuGVO. Eine Zuständigkeitsbegründung gegen den ausländischen Verleiher aus einem anderen Mitgliedsstaat am Ausstellungsort war bis zur Neufassung der Verordnung im Ergebnis äußerst schwierig.

Eine Vindikationsklage gegen einen ausländischen Verleiher aus einem anderen Mitgliedstaat kann nicht auf Art. 7 Nr. 2 EuGVO gestützt werden. Auch Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung sind nach der von der Verfasserin vertretenen

Auffassung vom Gerichtsstand der unerlaubten Handlung nicht erfasst. In bestimmten Fallkonstellationen erscheint es zwar theoretisch möglich, eine Zuständigkeit für deliktsrechtliche Ansprüche am Ausstellungsort zu begründen. Allerdings bestehen nicht nur bereits bei der Begründung dieser Zuständigkeit erhebliche Probleme. Die Kognitionsbefugnis des demnach zuständigen Gerichts beschränkt sich darüber hinaus auch ausschließlich auf diese Ansprüche.

Der Gerichtsstand der Streitgenossen des Art. 8 Nr. 1 EuGVO erlaubt es hingegen grundsätzlich, Entleiher und Verleiher gemeinsam am Gericht des Wohnsitzes des Entleihers und damit regelmäßig am Ausstellungsort zu verklagen. In bestimmten Fallkonstellationen, etwa wenn der Entleiher bereits vor Klageerhebung das Leihobjekt hinterlegt, erscheint eine Berufung auf Art. 8 Nr. 1 EuGVO jedoch schwierig.

Zudem besteht nach Art. 35 EuGVO die Möglichkeit, eine einstweilige Verfügung am Ausstellungsort zu beantragen, selbst wenn die Zuständigkeit für eine Klage gegen den ausländischen Verleiher dort nicht gegeben ist.

5. Mit der Neufassung der EuGVO wurde in Art. 7 Nr. 4 EuGVO ein zusätzlicher besonderer Gerichtsstand für eine auf das Eigentum gestützte zivilrechtliche Klage zur Wiedererlangung eines Kulturguts im Sinne des Art. 1 Nr. 1 RL 93/7/EWG an dem Ort, an dem sich das Kulturgut zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts befindet, geschaffen. Damit wurde die in der EuGVO bestehende Lücke für die hier behandelten Fälle geschlossen, so dass eine internationale Zuständigkeit für Klagen gegen einen Verleiher aus einem anderen Mitgliedstaat am Ausstellungsort begründet werden kann.

Dieser Gerichtsstand ist in seiner konkreten Ausgestaltung aufgrund des Verweises auf die Kulturgutdefinition in Art. 1 Nr. 1 RL 93/7/EWG aber scharf zu kritisieren. Die Anknüpfung an den Lageort ist hingegen zu begrüßen. Zu befürchten ist, dass der Vorschrift in der Praxis nur eine geringe Bedeutung zukommen wird. Eine Ausdehnung der Lageortszuständigkeit auf sämtliche beweglichen Sachen, wie es der Kommissionsvorschlag vorgesehen hatte, wäre interessengerecht gewesen.

6. Eine internationale Zuständigkeit für Herausgabeklagen gegen Verleiher aus Drittstaaten am Lageort des Kulturguts kann nach deutschem autonomen Recht aufgrund von § 23 S. 1 Alt. 2 ZPO begründet werden.

Entgegenstehendes „Freies Geleit“ zum Schutz der Leihgaben

7. Der deutsche Gesetzgeber hat in den §§ 73 bis 76 KGSG eine Regelung zum „Freien Geleit“ von Kulturgütern geschaffen, nach der eine Rückgabepflicht für Kulturgutleihgaben aus dem Ausland, die zu einer vorübergehenden Ausstellung in Deutschland eingeführt werden, auf Antrag erteilt werden kann mit der Wirkung, dass dem Rückgabeanpruch des Verleihers keine Rechte Dritter entgegengehalten werden können und Herausgabeklagen sowie Arrestverfügungen, Pfändungen, Beschlagnahmen und weitere Sicherstellungen unzulässig sind.
8. Diese Regelung ist mit dem Grundgesetz, insbesondere dem allgemeinen Justizgewährungsanspruch, ebenso wie mit der EMRK vereinbar.

9. Dagegen ist der in § 76 KGSG enthaltene Ausschluss von öffentlich-rechtlichen Rückgabeansprüchen aufgrund der RL 2014/60/EU mit der Richtlinie nicht vereinbar. § 76 KGSG ist deshalb richtlinienkonform teleologisch zu reduzieren. Die Einführung einer Ausnahme für entliehenes Kulturgut wäre im Zuge der Novellierung der Richtlinie wünschenswert gewesen, damit sich die Wirkungen der Rückgabezusage auch auf den öffentlich-rechtlichen Rückgabeanspruch aufgrund der Richtlinie erstrecken könnten.
10. Die durch § 76 KGSG bewirkte Unzulässigkeit von zivilrechtlichen Herausgabeklagen dürfte mit dem unionsrechtlichen Gerichtsstand für Kulturgüterherausgabeklagen am Lageort (Art. 7 Nr. 4 EuGVO) ebenfalls unvereinbar sein.
11. Mit den Rückgabeverpflichtungen nach dem UNESCO-Übereinkommen von 1970 steht § 76 KGSG hingegen nicht in Konflikt. Auch sonst ist § 76 KGSG mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland vereinbar.
12. Im Vergleich zu anderen, ausländischen Regelungen erweist sich die konkrete Ausgestaltung des deutschen Antragserfordernisses als verbesserungsbedürftig. Dabei fehlt nicht nur ein Publikationserfordernis. Zu begrüßen wäre auch die Einführung eines vorgeschalteten Einspruchsverfahrens nach dem Vorbild der schweizerischen Regelung, das potentiell berechtigten Dritten unmittelbar die Möglichkeit der Einflussnahme eröffnet.
13. Sofern § 73 KGSG über den Bereich der öffentlichen Ausstellung hinaus auch die Entleihung von Kulturgütern zu vorherigen Restaurierungs- und zu Forschungszwecken erfasst, fehlt es an vergleichbaren Regelungen im Ausland. Lediglich eine einzige ausländische Regelung gewährt auch Schutz für eine vorübergehende Nutzung zu Forschungszwecken.
14. Die deutsche Regelung hat einen vergleichsweise weiten Schutzzumfang, der in dem Zweck gründet, das Vertrauen des Verleihers auf die Rückgabe des Kulturguts zu schützen und damit einen reibungslosen internationalen Kulturgüteraustausch zu ermöglichen.
15. Die Beschränkung der Höchstdauer des Schutzes auf zwei Jahre mit einer Verlängerungsmöglichkeit auf insgesamt maximal vier Jahre könnte in Ausnahmefällen, etwa bei umfangreicheren Forschungsprojekten, zu kurz sein. Eine maximale Schutzdauer von grundsätzlich drei Jahren mit der Möglichkeit einer Verlängerung in begründeten Ausnahmefällen auf insgesamt bis zu sieben Jahre wäre daher besser.

Vollstreckung in ausländische Kulturgutleihgaben

16. Kulturgutleihgaben eines ausländischen Staates dienen hoheitlichen Zwecken beziehungsweise der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben und lassen sich somit unter die völkergewohnheitsrechtlichen Voraussetzungen der Staatenimmunität im Vollstreckungsverfahren subsumieren. Dieses Ergebnis wird auch von der Rechtsprechung im In- und Ausland geteilt und wurde durch den Internationalen Gerichtshof im Fall *Deutschland v. Italien* bestätigt. Die Vollstreckungsimmunität von „Vermögen, das Bestandteil einer Ausstellung von wissenschaftlich, kulturell oder

historisch bedeutsamen Gegenständen ist“, wird darüber hinaus in Art. 21 Abs. 1 lit. e der UN-Konvention von 2004 anerkannt.

17. Für eine von einer entsprechenden Rechtsüberzeugung getragene Staatenpraxis, nach der die Zurschaustellung von Kulturgut eines Staates und die daraus resultierende Repräsentation des Staates im Ausland als hoheitlicher Zweck anzuerkennen ist, bestehen zahlreiche Nachweise, so dass eine völkergewohnheitsrechtliche Vollstreckungssimmunität der Leihgaben angenommen werden kann. Auch wenn diese Nachweise nur aus denjenigen wenigen Staaten stammen, die am internationalen Leihverkehr als entleihende Staaten aktiv teilnehmen, kann von allgemeinem – und nicht nur partikulärem – Gewohnheitsrecht ausgegangen werden. Auch die übrigen Staaten haben ein Interesse an der Vollstreckungssimmunität von Kulturgutleihgaben, wenn sie ihre Kulturgüter verleihen. Ferner kann zumindest eine stillschweigende Hinnahme der Übung angenommen werden. Die hinreichende Dauer der von einer entsprechenden Rechtsüberzeugung getragenen Übung ist ebenfalls zu bejahen. Darüber hinaus dürften die Entscheidung des Internationalen Gerichtshofs im Fall *Deutschland v. Italien* sowie Art. 21 Abs. 1 lit. e der UN-Konvention von 2004 zu einer weiteren Verfestigung beitragen.
18. Eine Ausnahme von der völkergewohnheitsrechtlichen Vollstreckungssimmunität staatlicher Kulturgutleihgaben zugunsten von Kulturgütern, die Gegenstand einer schweren Verletzung einer zwingenden Norm des Völkerrechts wurden, kann nicht angenommen werden. Ebenso wenig ist Kulturgut, das Gegenstand einer völkerrechtlichen Rückgabeverpflichtung ist, ausgenommen.
19. Eine Berufung auf die allgemeine Vollstreckungssimmunität ist auch für Kulturgüter möglich, die sich nicht im Eigentum des Staates, aber in seinem Besitz oder in seiner Verfügungsgewalt befinden und für den hoheitlichen Zweck der leihweisen öffentlichen Ausstellung verwendet werden. Dies betrifft vor allem Dauerleihgaben Privater an staatliche Museen.
20. Eine echte Sachimmunität für Kulturgüter, unabhängig von deren Eigentümer oder Besitzer, kann hingegen nicht begründet werden.